



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Jörg Baumann, Florian Köhler, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

Änderung der Gemeindeordnung und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

hier: Einführung der Abwahl von Bürgermeistern in Bayern

A) Problem

Bayern muss Vorreiter bei der Verwirklichung einer gelebten direkten Demokratie sein. Dazu gehört, dass die Wähler die Möglichkeit haben müssen, einen gewählten Bürgermeister bei gravierenden Missständen abzuwählen. Im Freistaat Bayern fehlt es jedoch an demokratischen Mitteln, um Bürgermeister direkt zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie durch Fehlverhalten das Vertrauen der Bürger verlieren.

Eine garantierte Amtszeit von sechs Jahren, ohne Abwahloption, kann politische Blockaden verursachen und ein Gefühl von Ohnmacht bei den Bürgern erzeugen. Mehr direkte Beteiligung in Ausnahmesituationen sorgt für eine Steigerung des Vertrauens in die Demokratie und in die kommunale Selbstverwaltung.

Die Amtszeit eines Bürgermeisters kann vor Ablauf der Regeldauer von sechs Jahren (vgl. Art. 42 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG) nur unter spezifischen, gesetzlich definierten Bedingungen mit hohen Hürden beendet werden, wie etwa bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit, disziplinarischer Entfernung aus dem Dienst oder Verlust der Beamtenrechte (vgl. Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 GLKrWG) oder durch freiwilligen Rücktritt.

Der aktuelle gesetzliche Stand laut Art. 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) stellt sich wie folgt dar: „Weigert sich die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder ist sie oder er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, die Aufgaben (...) wahrzunehmen, so beauftragt die Rechtsaufsichtsbehörde die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in ihrer Reihenfolge, für die Gemeinde zu handeln, solange es erforderlich ist.“ Der gewählte Bürgermeister würde aber weiterhin im Amt bleiben. Es findet also keine Beendigung der Amtszeit des ersten Bürgermeisters statt.

Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO schließt Bürgerentscheide über die Rechtsstellung von Bürgermeistern explizit aus und ein Misstrauensvotum ist nicht vorgesehen. Diese Regelung kann dazu führen, dass ein Bürgermeister trotz erheblicher Unzufriedenheit oder politischer Blockaden, die der Kommune schaden, im Amt bleibt, was die demokratische Rechenschaftspflicht einschränkt und das Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung untergräbt. Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen verfügen bereits aus guten Gründen über Abwahlverfahren durch Bürgerbegehren. Es handelt sich dabei um ein demokratisches Instrument, das auch in Bayern eingeführt werden sollte.

Denn derzeit gibt es keine demokratischen Mechanismen, die es den Bürgern ermöglichen, einen Bürgermeister, der eklatantes Fehlverhalten an den Tag gelegt hat, vorzeitig abzuwählen – im Gegensatz zu anderen Bundesländern.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung

Die Einführung eines Gesetzentwurfs, welcher die Abwahl von Bürgermeistern durch Bürgerbegehren ermöglicht, um den stimmberechtigten Wählern mehr Einfluss zu geben. Damit wird ihnen mehr Mitbestimmung bei der Gestaltung ihrer Gemeinde ermöglicht – wenn der amtierende Bürgermeister durch gravierendes Fehlverhalten aufgefallen ist. Direkte Beteiligung schafft Verantwortung und macht Demokratie lebendiger.

Den Bürgern muss ermöglicht werden, ein Abwahlverfahren durch ein Bürgerbegehren einzuleiten. Erreicht das Begehren die erforderliche Unterschriftenzahl gemäß Art. 18a GO, wird ein Bürgerentscheid durchgeführt. Stimmt die Mehrheit der abstimmenden Wähler für die Abwahl und wird das vorgeschriebene Quorum erreicht, wird der Bürgermeister abgewählt und eine Neuwahl wird angesetzt.

Die Änderungen betreffen Art. 18a GO, um Bürgerbegehren für Abwahlverfahren zuzulassen, und führen einen neuen Art. 34a GO ein, der beide Mechanismen regelt. Zusätzlich wird ein neuer Art. 42a GLKrWG eingefügt, um die Neuwahl nach einer erfolgreichen Abwahl rechtssicher und zügig zu organisieren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Einführung dieses Mechanismus verursacht Kosten für die Gemeinden, in denen Verfahren zu vorzeitigen Abwahlen führen, abhängig von deren Größe – insbesondere für die Organisation von Abwahlentscheiden und Neuwahlen. Diese sind im Vergleich zu den potenziellen demokratischen und finanziellen Kosten durch einen Bürgermeister, dessen Handeln der Stadt oder der Gemeinde gravierenden Schaden zufügt, deutlich weniger gewichtig.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister mit Ausnahme von Abwahlverfahren gemäß Art. 34a und der Gemeindebediensteten sowie“

2. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abgewählt werden. ²Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Bürgerbegehrens gemäß Art. 18a, wobei die Fragestellung nur die Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zum Gegenstand hat. ³Für die Gültigkeit des Bürgerbegehrens gelten die Vorschriften des Art. 18a entsprechend.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist abgewählt, wenn im Bürgerentscheid mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Abwahl stimmen und eine Wahlbeteiligung von mindestens 35 v. H. der Stimmberechtigten vorliegt.

(3) Ein Bürgerentscheid über eine Abwahl ist nur zwei Mal je Wahlperiode der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters möglich.

(4) ¹Die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters endet mit der Verkündung des Ergebnisses einer erfolgreichen Abwahl nach Abs. 2. ²Die abgewählte Bürgermeisterin oder der abgewählte Bürgermeister hat die Amtsgeschäfte unverzüglich an ihren oder seinen Stellvertreter zu übergeben. ³Der Gemeinderat hat binnen zwei Wochen ein Mitglied des Gemeinderats zu bestimmen, welches die Amtsgeschäfte der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters bis zur Amtsaufnahme durch eine neugewählte Bürgermeisterin oder einen neugewählten Bürgermeister wahrnimmt. ⁴Erfolgt dies nicht, gilt Art. 43 Abs. 3 GLKrWG entsprechend.“

§ 2

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Nach Art. 42 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a

Neuwahl nach Abwahl

- (1) Wird eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister gemäß Art. 34a GO abgewählt, findet eine Neuwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit statt.
- (2) Die Neuwahl ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Abwahl, durchzuführen.
- (3) Der Gemeinderat kann abweichend von Abs. 2 im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde die Neuwahlen auf einen Zeitpunkt innerhalb von zwölf Monaten legen, wenn die Wahlzeit des Gemeinderates innerhalb dieses Zeitraums endet und hierdurch eine gemeinsame Wahl der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters und des Gemeinderates ermöglicht wird.
- (4) Die Art. 42 und 43 gelten entsprechend.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Abgesehen von Bayern und Baden-Württemberg verfügen alle Flächenländer in Deutschland über Möglichkeiten einer Amtsenthebung von Bürgermeistern durch die Wahlberechtigten, den Gemeinderat oder über ein mehrstufiges Verfahren durch den Gemeinderat und die Wahlberechtigten, wie in Brandenburg.

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit regelt bisher das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz in Zusammenhang mit disziplinarrechtlichen Regelungen, wie dem § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG). Das Beamtenverhältnis eines Bürgermeisters kann vor Ablauf seiner sechsjährigen Amtszeit nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe beendet werden. Zu diesen gewichtigen Gründen zählen die Entfernung aus dem Dienst aus disziplinarrechtlichen Gründen, Dienstunfähigkeit und der Verlust der Beamtenrechte durch ein rechtskräftiges Strafurteil. Wird ein Bürgermeister als Wahlbeamter wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt, endet das Beamtenverhältnis.

Das förmliche Verfahren muss von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, bei kreisangehörigen Gemeinden dem Landratsamt, eingeleitet werden, wenn der Bürgermeister disziplinarische Verstöße begangen hat. Die Anforderungen hierfür sind hoch. Die Rechtsaufsichtsbehörde leitet ein solches Verfahren ein, wenn festgestellt wird, dass der Bürgermeister seinem Amt nicht gerecht wird und dadurch so erhebliche Missstände in der Verwaltung eintreten, sodass eine Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist.

Erst wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Amtszeit des Bürgermeisters durch die Rechtsaufsichtsbehörde für beendet erklärt werden.

Diese langwierigen Verfahren sind tendenziell jedoch nicht immer geeignet, andauernde und unüberbrückbare Konflikte in einer Stadt oder Gemeinde zu lösen. Für solche seltenen, jedoch für das Wohl der Gemeinde und eine ordnungsgemäße Verwaltung sehr schädlichen Fälle sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, ihren

durch Direktwahl eingesetzten Bürgermeister durch ein von den Bürgern eingeleitetes Abwahlverfahren des Amtes zu entheben.

Die Einführung der Abwahl von Bürgermeistern in Bayern zielt darauf ab, ein Mehr an demokratischer Kontrolle bei Fehlverhalten und eine stärkere Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern auf kommunaler Ebene zu schaffen. Derzeit fehlt in Bayern ein Instrument, das es Bürgern ermöglicht, einen Bürgermeister bei Verstößen vorzeitig abzuwählen. Dies kann politische Blockaden verursachen und das Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung schwächen. Der vorliegende Entwurf orientiert sich an den vorliegenden Modellen aus anderen Bundesländern, passt sie jedoch an den bayerischen Rechtsrahmen an.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nr. 1

Zu Art. 18a Abs. 3 Nr. 4

Eine Abwahl von Bürgermeistern wird mit dieser Änderung des Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO ermöglicht. Bürger erhalten die Möglichkeit, auf akute Probleme innerhalb der Gemeinde mit der Abwahl des Bürgermeisters zu reagieren. Dies wird nur in besonders gravierenden Konfliktsituationen der Fall sein.

Der Negativkatalog in Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO schließt derzeit Bürgerbegehren über die Rechtsstellung des Bürgermeisters aus – inklusive einer Abwahl.

Diese Lücke behindert die Bürger bei der Bewältigung schwerwiegender Missstände. Die vorgeschlagene Änderung hebt diese Sperre für Abwahlverfahren auf. Damit wird die bisherige Sperre aufgehoben und ein enger, klar definierter Rechtsrahmen zur Bewältigung von Ausnahmefällen geschaffen.

Das zentrale Merkmal der plebiszitären Optionen der Gemeindeordnung wird fortentwickelt und verbessert. Diese ist seit Jahrzehnten gewachsen und hat sich bewährt. Die starke Stellung des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat wird weiterhin beibehalten und der Bürgermeister kann nur durch das Wahlvolk, die stimmberechtigten Bürger seiner Stadt bzw. Gemeinde, abgewählt werden.

Bürgerbegehren zur Abwahl werden zugelassen, ohne dass dies zu einer Flut von Initiativen führt. Die Stabilität der Amtsführung bleibt gewahrt, da der Fokus allein auf der Abwahl liegt. Solche Eingriffe verhindern, dass ein Bürgermeister trotz anhaltender durch ihn ausgelöste Missstände oder politischer Blockaden im Amt verharret.

Prominente Abwahlverfahren in anderen Bundesländern waren die Abwahlen der Oberbürgermeister von Frankfurt, Duisburg und Potsdam. Der ehemalige Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. wurde im Jahre 2022 in Frankfurt im Zuge einer Korruptionsaffäre von den Bürgern aus seinem Amt an der Spitze der Stadtverwaltung entfernt.

Die Bürger Duisburgs wählten ihren ehemaligen Oberbürgermeister im Jahre 2012 aufgrund seines Umgangs mit dem Unglück bei der Loveparade 2010 ab. Bei einem Bürgerentscheid im Jahre 2025 wurde der damalige Potsdamer Oberbürgermeister mit 68,3 % der abgegebenen Stimmen abgewählt. Die Gründe lagen in einem Ermittlungsverfahren wegen Vorteilsannahme, das gegen eine hohe Geldauflage eingestellt wurde.

Das sind Fälle, in denen den jeweiligen Städten in großem Umfang Schaden zugefügt wurde, disziplinarrechtliche Maßnahmen aber nicht – oder aber erst zeitverzögert – ge-griffen hätten. Die Konsequenz aus diesen Fällen kann nur sein, dass auch den bayerischen Bürgern eine Abwahlmöglichkeit gewährt wird.

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen auch, dass kein politischer Missbrauch des Abwahlmechanismus zu befürchten ist, sondern seine Anwendung auf besonders gravierende Einzelfälle beschränkt bleibt.

Eine Abwahl durch einen Gemeinderatsbeschluss hingegen ist aufgrund der engen Verzahnung und der gegenseitigen Kontrollfunktionen von Bürgermeister und Gemeinderat nicht sinnvoll. Damit kann der Bürgermeister weiterhin seine starke Position gegenüber dem Gemeinderat wahrnehmen.

Bayern profitiert durch die Ermöglichung einer Abwahl von einer stärkeren Bindung des Amtes an den Willen der Wähler. Die direkte Demokratie wird in Bayern somit gestärkt.

Zu Nr. 2

Zu Art. 34a GO

Dieser neue Artikel regelt die Abwahl des Bürgermeisters durch ein Bürgerbegehren.

Er bildet das Herzstück des Abwahlverfahrens. Er regelt präzise, wie Bürger ihren Bürgermeister vorzeitig seines Amtes entheben können, und knüpft eng an Art. 18a GO an. Der Entwurf schafft hier einen klaren, schrittweisen Rahmen, der auf bewährten Modellen aus anderen Bundesländern aufbaut.

Solche Regelungen haben gezeigt, dass sie die Demokratie beleben, ohne die Verwaltung zu destabilisieren. Bayern gewinnt dadurch Flexibilität. Der Artikel gliedert sich in vier Absätze. Jeder adressiert einen Aspekt: von der Einleitung über die Abwahlhürde im Bürgerentscheid zur Übergangsphase.

Zu Abs. 1

Abs. 1 legt den Grundstein für das Verfahren. Der Bürgermeister kann abgewählt werden, sobald ein Bürgerbegehren die notwendige Unterschriftenzahl nach Art. 18 GO erreicht. Das erleichtert den Ablauf und ist ein bewährtes Rechtsmittel.

Die Fragestellung beschränkt sich strikt auf die Abwahl. Das vermeidet Missbrauch und konzentriert die Debatte. Diese Bindung an das bestehende Bürgerbegehren-System in Bayern sorgt für Kontinuität. Somit werden die organisatorischen Hürden für Initiatoren und die umsetzende Verwaltung so gering wie möglich gehalten. Stattdessen wird eine direkte Brücke zur bereits gelebten Praxis der direkten Demokratie geschaffen. Vergleichbare Regelungen, wie sie in anderen Bundesländern seit langem Anwendungen finden, haben die Funktionalität dieses Ansatzes unter Beweis gestellt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 definiert die Erfolgsbedingungen einer Abwahl. Eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen reicht nicht aus; stattdessen wird eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Abwahl erforderlich sein, ergänzt um ein einheitliches Zustimmungsquorum von 35 % der Stimmberechtigten in Form einer Mindestwahlbeteiligung.

Diese Kombination aus Zweidrittelmehrheit und Beteiligungsquorum gewährleistet, dass die Abwahl nur bei einer breiten gesellschaftlichen Mehrheit wirksam wird und verhindert, dass Minderheiteninteressen die Stabilität der kommunalen Exekutive gefährden.

Die Festsetzung auf eine Zweidrittelmehrheit orientiert sich an vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern, wie etwa dem 2/3-Mehrheitsquorum für die Abwahl in Mecklenburg-Vorpommern (§ 20 Abs. 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V i. V. m. § 32 KV M-V), wo eine hohe Hürde die Instrumentalisierung des Verfahrens zu politischen Zwecken minimiert und die starke Position des Bürgermeisters als Wahlbeamten sicherstellt.

Im bayerischen Kontext, dessen Kommunaltradition die kontinuierliche Amtsführung betont, liegt diese Anforderung leicht über dem in Ländern wie Mecklenburg-Vorpommern (33 % Quorum § 20 Abs. 7 KV M-V), Hessen (30 %-Quorum, § 76 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung – HGO) oder Nordrhein-Westfalen (25 %-Quorum, § 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) üblichen Niveau.

Durch die hohen Anforderungen in Form der Zweidrittelmehrheit und des Quorums wird zudem einem politischen Missbrauch des Abwahlverfahrens vorgebeugt. Der Bürgermeister scheidet nur aus, wenn diese vergleichsweisen hohen Kriterien erfüllt sind.

Zu Abs. 3

Abs. 3 schafft eine Häufigkeitsbeschränkung, indem er die Abwahl auf maximal zwei Mal je Wahlperiode (vgl. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) beschränkt. Diese Regelung dient der

Sicherung der Amtsstabilität und verhindert eine Kette wiederholter Verfahren, die die kontinuierliche Verwaltungsarbeit behindern könnten.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, in denen keine expliziten Häufigkeitsgrenzen vorgesehen sind, führt Bayern hier eine proportionale Einschränkung ein, die den demokratischen Charakter des Instruments wahrt, ohne es zu einer Option für permanente politische Destabilisierung zu machen.

Die Beschränkung auf zwei Initiativen pro Periode orientiert sich an der Notwendigkeit, Ausnahmesituationen zu adressieren, ohne die Sechs-Jahres-Amtszeit grundsätzlich zu unterlaufen.

Zu Abs. 4

Der Abs. 4 regelt die Übergangsphase. Dieser Absatz sichert einen nahtlosen Übergang und sorgt dafür, dass die Zuständigkeiten in der Verwaltung immer klar sind. Diese Regelungen vermeiden jeweils eine Handlungslosigkeit der kommunalen Exekutive.

Die kurze Frist von zwei Wochen verhindert einen Stillstand der kommunalen Organe. Der Fokus wird auf die Neuwahl gelegt. Die Bürger und Behörden erhalten die Sicherheit, dass die Missstände nicht in Lähmung münden.

Zu § 2 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Zu Art. 42a GLKrWG

Die Ergänzung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes schließt den Kreis des Abwahlverfahrens.

Nach einer Abwahl muss die Position an der Verwaltungsspitze zügig neu besetzt werden. Art. 42a GLKrWG stellt das sicher. Abs. 1 beschreibt die Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

Zu Abs. 1

Abs. 1 legt den Grundsatz fest: Wird ein Bürgermeister gemäß Art. 34a GO abgewählt, findet eine Neuwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit statt. Diese Regelung respektiert die ursprüngliche Wahlperiode. Der Fokus auf den Rest der Amtszeit schützt die Kontinuität der kommunalen Planung – Projekte laufen weiter, ohne dass der Zyklus unterbrochen wird.

Der Absatz bindet die Abwahl eng an die Wahlordnung und stellt klar, dass Abwahlen grundsätzlich für den Rest der Amtsperiode erfolgen.

Zu Abs. 2

Dieser Zeitraum gibt Behörden und Kandidaten ausreichend Raum für Vorbereitungen, ohne die Kommune organisatorisch zu überfordern. Das Ziel ist es, ein administratives Vakuum zu verhindern.

Zu Abs. 3

Durch diese Regelung wird dem Gemeinderat die Option gegeben, die Neuwahl des ersten Bürgermeisters erst innerhalb eines Jahres durchführen zu lassen. Diese Regelung erscheint notwendig und zweckmäßig, da ansonsten Situationen eintreten können, in denen der neue Bürgermeister nur für wenige Wochen gewählt wird. Dies erscheint in Anbetracht des hohen Organisationsaufwandes einer Wahl unzumutbar. Eine etwaige fehlende demokratische Legitimation des Inhabers der Amtsgeschäfte für diesen Zeitraum kann aus Praktikabilitätsgründen wie bei vergleichbaren Vorschriften (zum Beispiel: Art. 43 Abs. 3 GLKrWG) hingenommen werden.

Da es sich bei der vorliegenden Abwahl und dem Neuwahlverfahren um eine Stärkung der direkten Demokratie in Bayern handeln soll, die in der Regel die Folge einer erheblichen politischen Verwerfung zwischen dem abzuwählenden Bürgermeister und dem Volke ist, muss die Übergangsphase so kurz wie möglich gehalten werden. Daher erscheint beispielsweise die sehr lange Übergangsfrist des Art. 42 Abs. 2 GLKrWG ungeeignet für die vorliegende Problemlage.

Zu Abs. 4

Dieser Absatz verweist auf die Art. 42 und 43 GLKrWG, welche die Amtszeit regeln. Die Amtszeit des neuen Bürgermeisters läuft in der Regel nur bis zum Ende der vollen Periode. Zusammen mit der Übergangsregelung aus Art. 34a Abs. 4 GO entsteht ein lückenloses System. Die kontinuierliche Führung bleibt gewahrt. Bürger und Behörden profitieren von Klarheit. Solche Vorgaben haben, zum Beispiel in Fällen wie Duisburg 2012, bewiesen, dass Neuwahlen nach Abwahlen die Politik beleben und Vertrauen wiederherstellen können. Bayern integriert damit bewährte Praktiken, angepasst an den eigenen Kontext.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Das Datum 1. Januar 2027 gibt Gemeinden und Behörden ausreichend Zeit, sich auf die neuen Verfahren vorzubereiten.